



## Stadt Enger

- Der Bürgermeister -

Fachbereich IV

Stadtplanung, Infrastruktur und Umwelt

In Zusammenarbeit mit:

h+t

Hempel + Tacke GmbH

■ planen ■ beraten ■ bewerten

Am Stadtholz 24 – 26

33609 Bielefeld

Tel.: +49 (0) 521 55 73 55 50

Fax: +49 (0) 521 55 73 55 55

Mail: [info@hempel-tacke.de](mailto:info@hempel-tacke.de)

Enger, 17.09.2018

## **Begründung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ in der Stadt Enger**

**- Satzung – September 2018 -**

Der Änderungsbereich liegt im Zentrum der Stadt Enger und umfasst eine kleine Freifläche westlich der Einmündung der Kirchstraße in die Bahnhofstraße. In der Urfassung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ aus dem Jahre 1970 wurden für den heutigen Änderungsbereich eine schmale öffentliche Verkehrsfläche und Grünflächen festgesetzt. Die aktuelle Nutzung der Fläche besteht in einem kleindimensionierten versiegelten Fußweg sowie einer dichten Heckenvegetation mit Bestandsbaum.

In städtischen Verkehrsräumen nimmt die Mobilität eine zentrale Rolle ein. Im Zusammenhang mit einer nachhaltigeren Gestaltung des Alltagslebens gewinnt aktuell die Elektromobilität immer mehr an Bedeutung. Dieser Trend betrifft auch den ruhenden Verkehr. Die in Deutschland stetig steigende Anzahl von Elektroautos erfordert zunehmend entsprechende Stellplätze mit Ladestation. Im Rahmen dieser Entwicklung ist es Ziel der Stadt Enger, auch auf städtebaulicher Ebene die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Mobilität zu schaffen, indem geeignete Flächen für Stellplätze mit Ladestation ausgewiesen werden.

Die oben genannte Freifläche ist dank ihrer Zentralität ein idealer Standort für Stellplätze. Sie liegt an der Grenze des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Enger und ist über die Bahnhofstraße gut erschlossen. Stellplätze mit Ladestation würden das bestehende Parkplatzangebot des direkt östlich angrenzenden Heckewerthplatzes ergänzen. Derzeit weist die Freifläche eine geringe städtebauliche Qualität auf. Die bestehende Vegetation hat einen Inselcharakter, der Fußweg keine wesentliche Bedeutung für die Erschließung und es ist insgesamt davon auszugehen, dass die Fläche keinen besonderen ökologischen Wert hat. Insgesamt sollen deshalb auf der Fläche statt der bisherigen Nutzung zwei Stellplätze inklusive einer Schnellladestation für Elektroautos entwickelt werden.

Durch das Landschaftsplanungsbüro Mestermann wurde im August 2018 eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet.<sup>1</sup>

Die Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass in der vorhandenen Vegetation im Plangebiet keine Brutplätze von Vögeln und keine Baumhöhlen nachgewiesen werden konnten.

Um dennoch ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden wird empfohlen, Rodungs- und Räumungsmaßnahmen nur in bestimmten Zeiten vorzunehmen. Im Falle der Beanspruchung der Flächen außerhalb dieses Zeitraumes wird eine umweltfachliche Begleitung empfohlen.

Der bestehende Bebauungsplan setzt zwar bereits eine öffentliche Verkehrsfläche im Plangebiet der 9. Änderung fest, diese ist jedoch ungeeignet für die geplanten zwei Stellplätze. Im Spezifischen ist sie zu schmal und weist einen ungünstigen Winkel hin zur Kirchstraße auf. Aus diesem Grund ist die Änderung der Festsetzungen des Bebauungs-

---

<sup>1</sup> Artenschutzrechtliche Einschätzung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ in Enger; Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Warstein; August 2018

plans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verwirklichung von zwei Stellplätzen mit Ladestation im Bereich der Freifläche zu schaffen.

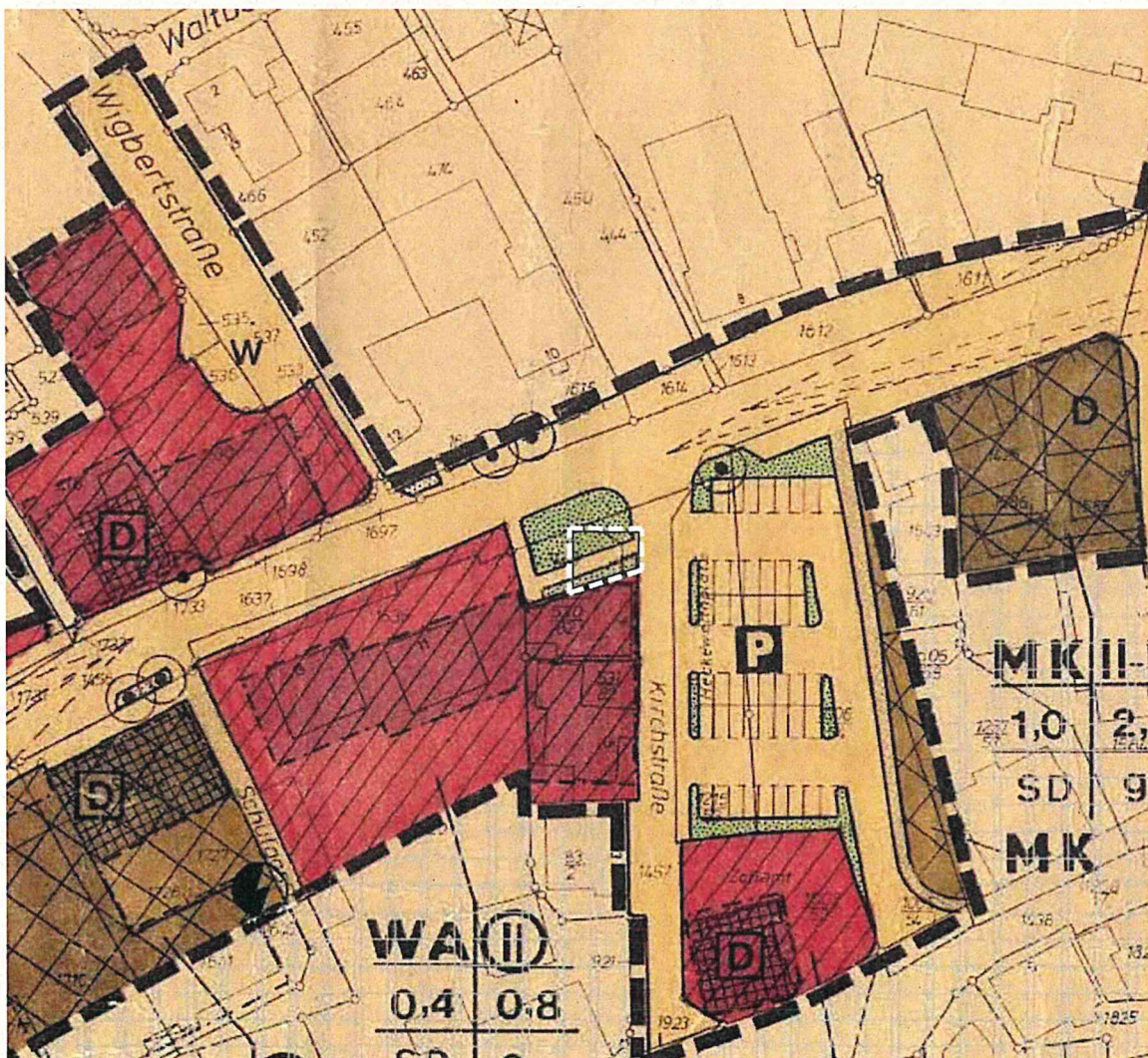
Hierzu wird der gesamte Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) 11 BauGB festgesetzt. Bei der Dimensionierung des Geltungsbereiches wird berücksichtigt, dass der Raumbedarf für Stellplätze mit Ladestation im Vergleich zu konventionellen Stellplätzen geringfügig höher ausfällt. Zusätzlich ermöglicht die Ausrichtung der festgesetzten Verkehrsfläche ein problemloses Einparken von der Kirchstraße aus.

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“ und dessen Änderungen werden innerhalb des Geltungsbereiches der 9. Änderung durch die o.g. Festsetzungen ersetzt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

#### Anlage zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße“

- Bebauungsplan Nr. 2 „Bahnhofstraße“ mit Geltungsbereich der 9. Änderung -



Quelle: Geoportal Kreis Herford (eigene Überarbeitung)